



# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Adelboden**

**vom 01.01.2017**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden vom 01.01.2010 (mit Änderungen per 01.01.2017) folgende Verordnung:

- Gegenstand/Zweck**      **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
- <sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
- Zuständigkeit**      **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der/die Gemeindeschreiber/in.
- Befristung**      **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
- Datenschutz**      **Art. 4** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
  - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
  - c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
  - d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).
- <sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.
- <sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.
- <sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.
- <sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
  - b) eine Sperrung vorliegt.
- <sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
  - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes

- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Vorausset-  
zungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

**Art. 6** Die Verordnung tritt rückwirkend auf 01.01.2017 in Kraft.

## Genehmigung

Die vorliegende Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen wurde vom Gemeinderat am 10. Januar 2017 genehmigt.

## GEMEINDERAT ADELBODEN

Markus Gempeler  
*Obmann*

Jolanda Lauber  
*Gemeindeschreiberin*

## Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 17. Januar 2017 bis 16. Februar 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 3 vom 17. Januar 2017 bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, 24. Februar 2017

**Gemeindeschreiberei Adelboden**

Jolanda Lauber  
*Gemeindeschreiberin*